

DLRG OG Kempen e.V.

Satzung



Inhaltsverzeichnis

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kempen e.V.

I. Name und Sitz

§1 – Name und Sitz

II. Zweck der Gemeinnützigkeit

§ 2 – Zweck

§ 3 – Tätigkeitszentren

§ 4 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 5 – Aufnahme

§ 6 – Ausübung der Rechte

§ 7 – Stimmrecht

§ 8 – Beitrag

§ 9 – Haftung bei eigenmächtigem Handeln

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Jugend

§ 11 – DLRG - Jugend

V. Organe der Ortsgruppe

1. Ortsgruppentagung

§ 12 – Zuständigkeit

§ 13 – Zusammensetzung

§ 14 – Stimm- und Rederecht

§ 15 – Zusammentreten

§ 15a – Durchführung von virtuellen Versammlungen

§ 16 – Einberufung

§17 – Anträge

2. Ortsgruppenvorstand

- § 18 – Aufgaben
- § 19 – Zusammensetzung
- § 20 – Vertretungsbefugnis
- § 21 – Amtszeit
- § 21a – Amtszeit der Revisoren
- § 22 – Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand
- § 23 – Beauftragte

3. Schieds- und Ehrengericht

- § 24 – Einrichtung
- § 25- Aufgaben und Verfahren

VI. Ausschüsse

- § 26 – Bildung von Ausschüssen

VII. Allgemeine Bestimmungen

- § 27 – Geschäftsjahr
- § 28 – Einladungen
- § 29 – Anträge
- § 30 – Beschlussfähigkeit
- § 31 – Abstimmungen und Wahlen
- § 32 – Protokoll
- § 33 – Haupt- und Wahlamt

VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirk – Ortsgruppe

- § 34 – Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen
- § 35 – Kontrollrechte
- § 36 – Eingriffsrechte
- § 37 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 38 – Pflichten der Ortsgruppe
- § 39 – Interner Geschäftsverkehr

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

X. Veröffentlichungsorgan

§ 41

XI. Schlussbestimmungen

§ 42 – Satzungsänderungen

§ 43 – Auflösung der Ortsgruppe

§ 44 – Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kempen e.V.

Präambel

¹Die DLRG ist die führende Wasserrettungsorganisation. ²In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor.

¹Die Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft Ortsgruppe Kempen erkennt den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitbild der DLRG auszurichten.

¹Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung in Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. ²Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Zur Klarstellung

¹Wir sind eine tolerante, lebendige und offene Gemeinschaft. ²Auf der Grundlage unserer gemeinsamen Werte setzen wir uns für eine gleichberechtigte Teilhabe der Menschen unabhängig von ihren jeweiligen Lebenswelten ein.

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Sitz

(1) ¹Die Ortsgruppe Kempen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und des Bezirk Kreis Viersen e.V. ²Sie nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kempen e.V.

(2) Vereinssitz ist 47906 Kempen.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Erstickungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und Selbstrettung
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist

1. Jugendarbeit und Nachwuchsförderung
2. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und Sanitätswesens
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
3. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
4. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG
5. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

§ 3 Tätigkeitszentren

¹Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ²Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Die Ortsgruppe Kempen e.V. ist eine selbstständige Organisation der DLRG. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³Die Ortsgruppe darf niemanden Kosten erstatten, die Ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. ²Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

III. Mitgliedschaft

§5

Aufnahme

¹Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ²Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Bezirkes Kreis Viersen e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirkes Kreis Viersen e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG.

§6

Ausübung der Rechte

(1) ¹Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. ²Sie werden in den übergeordneten Gliederungen, durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vergangene Jahr gezahlt worden ist.

§7

Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederung können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§8 Beitrag

(1) ¹Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. ²Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung gültig wird.

§9 Haftung bei eigenmächtigem Handeln

¹Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. ²Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ²Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) ¹Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträgliche Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. ²Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

IV. Jugend

§11 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Ortsgruppe.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
- (3) ¹Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird. ²Die Jugendordnung muss soweit vorhanden mit der Bezirks- und Landesverbands-Jugendordnung in Einklang stehen und bedarf der Zustimmung der Ortsgruppentagung und soweit vorhanden des Bezirksjugendvorstandes.
- (4) ¹Im Jugendvorstand ist der Ortsgruppenvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. ²Im Ortsgruppenvorstand wird der Jugendvorstand n § 19 Absatz 1 Nr. 7 vertreten.

V. Organe der Ortsgruppe

1. Ortsgruppentagung

§12 Zuständigkeit

(1) ¹Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. ²Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. ³Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a. der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 - c. der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
 - d. der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
 - e. zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
9. Satzungsänderungen

(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.

(2) ¹Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Ortsgruppenleiter oder einer seiner Stellvertreter. ²Der Ortsgruppenleiter kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen.

§ 14 Stimm- und Rederecht

I. Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.

(2) Bei der Ortsgruppentagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 15 Zusammentreten

¹Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 5% Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. ²Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 10% Prozent deren stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

§ 15a Durchführung von virtuellen Versammlungen

(1) ¹Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung) durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. ²Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Ortsgruppe Kempen e.V. für alle Organmitglieder sicherzustellen. ³Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass der Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. ⁴Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. ⁵Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Wege) einzureichen. ⁶Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. ⁷Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. ⁸Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlungen durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

§ 16 Einführung

(1) Zur Ortsgruppentagung muss der Ortsgruppenleiter mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.

(2) Für eine Außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 17 Anträge

(1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.

2. Ortsgruppenvorstand

§ 18 Aufgaben

¹Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

§ 19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden der

1. Ortsgruppenleiter
2. stellvertretende Ortsgruppenleiter
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister
5. Leiter Ausbildung
6. Leiter Einsatz
7. Vorsitzende des Ortsgruppenjugendvorstandes oder von ihm bestimmtes anderes Mitglied seines Vorstands.

(2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Ortsgruppenarzt
2. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
3. Justiziar
4. zwei Beisitzer

(3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 können Stellvertreter gewählt werden.

(4) ¹Ortsgruppenleiter und stellvertretende Ortsgruppenleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ²Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 20 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Ortsgruppenleiter und der stellvertretende Ortsgruppenleiter. ²Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Ortsgruppenleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Ortsgruppenleiters vertretungsberechtigt ist.

§ 21 Amtszeit

¹Die § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

§ 21a Amtszeit der Revisoren

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und die dazu gehörigen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Revisoren und ihrer Stellvertreter beträgt 4 Jahre. ³Alle zwei Jahre scheidet ein Revisor und sein Stellvertreter aus, so dass alle zwei Jahre die Mitgliederversammlung einen neuen Revisor und seinen Stellvertreter wählen muss.

(2) Die Wiederwahl zum Revisor oder Stellvertreter ist frühestens 4 Jahre nach Ablauf Ihrer Amtszeit möglich.

(3) ¹Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. ²Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten. ³Ist die Rechnung für richtig befunden, so kann die ordentliche Mitgliederversammlung den Schatzmeister für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilen.

(4) Bei Beanstandung ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, die Mitglieder sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Ortsgruppenvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Leiter, Stellvertretender Leiter, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 23 Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss des Ortgruppenvorstands.

3. Schieds- und Ehrengericht

§ 24 Einrichtung

(1) Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an die Stelle das Schieds- und Ehrengericht der nächsthöheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.

§ 25 Aufgaben und Verfahren

¹Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus dem § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. ²Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

I. Ausschüsse

§ 26 Bildung von Ausschüssen

¹Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ²Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Einladungen

(1) ¹Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ²Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. ³Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischen, auf elektronischen Wegen (per E-Mail oder Fax) oder per persönlicher Überreichung erfolgen.

(2) Zur Ortsgruppentagung kann unter Angabe der Tagesordnung auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse eingeladen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(4) ¹Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anders vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatz 3 mindestens eine Woche. ²Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung – oder im Falle des Absatz 2 – die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse.

(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 29 Anträge

(1) ¹Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. ²Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Ortsgruppentagung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder, für die der übrigen Organe und Gremien die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag der Versammlung festgestellt wird.
- (3) ¹Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ²Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. ³Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) ¹Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ²Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.
- (2) ¹Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) ¹Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ²Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige des Bezirksvorstandes berufen werden.
- (4) ¹Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Gewählt ist dann, wer die meisten gültigen Stimmen erreicht. ⁵Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 32 Protokoll

¹Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. ²Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. ³Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. ⁴Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.

§ 33 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen Haupt- oder Nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

III. Verhältnis Landesverband – Bezirk – Ortsgruppe

§ 34 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen

¹Die Satzungen des Bezirks Kreis Viersen e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der Deutschen Lebens-rettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordnete Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. ²Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands des Bezirks Kreis Viersen und des Landesverbandsvorstands.

§ 35 Kontrollrechte

¹Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. ²Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. ³Die gleichen Rechte hat der Vorstand des Bezirks Kreis Viersen.

§ 36 Eingriffsrechte

(1) ¹Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in der Ortsgruppe alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügung ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. ²Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden

§ 37

Mitwirkungsrechte übergeordnete Gliederungen

(1) ¹Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. ²Von allen Ortsgruppentagungen wird dem Bezirksvorstand, eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monate zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder des Bezirks oder Landesverbands sowie deren gewählte Vertreter haben Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 38

Pflichten der Ortsgruppe

(1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenzen zu leisten.

(2) ¹Wird die Ortsgruppe aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihr die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. ²Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) Zu den festgelegten Terminen werden dem Bezirk Kreis Viersen gegen Bestätigung zu geleitet

1. Der Statistische Jahresbericht,
2. Die Mitgliederstatistik und Beitragsabrechnung,
3. Des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen.

Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) ¹Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe von der Bezirkstagung oder dem Bezirksrat festgesetzt. ²Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 39

Interner Geschäftsverkehr

¹Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ²Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

IV. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 40

(1) ¹Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(4) ¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe mit Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstands verleihen.

(5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

V. Veröffentlichungen

§ 41

¹Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ²Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 42

Satzungsänderungen

(1) ¹Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortgruppentagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks und des Landesverbandes.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ²Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der Ortgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegt nicht der Antragsfrist.

(4) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ²Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 43

Auflösung der Ortsgruppe

(1) ¹Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortgruppentagung beschlossen werden. ²Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) ¹Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an den Bezirk Kreis Viersen e.V. der DLRG, ersatzweise dem Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerts ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ²Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 44
Inkrafttreten der Satzung

(1) ¹Diese Satzung wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom 16.06.2007 beschlossen. Sie wurde am 27.09.2007 durch den Bezirk Kreis Viersen e.V. der DLRG, am 12.12.2007 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 13.02.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempen unter der Registernummer **VR769** eingetragen. ²Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

(2) § 15a wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom 02.06.2022 beschlossen. ²Sie wurde am 06.06.2022 durch den Bezirk Kreis Viersen e.V. der DLRG, am 10.06.2023 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 19.06.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Registernummer **VR3821** eingetragen. ³Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft. ⁴Die Durchführung von Organtagungen im Wege der elektronischen Kommunikation nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-, und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie (BGBl 2020 I 569) vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderung ist zulässig.




Markus Weymans
Leiter der Ortsgruppe